

**Satzung
des
Aquarien – Vereins Ansbach und Umgebung e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Aquarien-Verein Ansbach und Umgebung e.V.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des eingetragenen Vereins ist Ansbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen - VR 402 - .

§ 2 Zweck und Mittel

(1) Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar natur- und umwelterhaltende, wissenschaftliche, jugendfördernde, volksbildende und somit ausschließlich gemeinnützige Ziele.

(2) Der Verein bezweckt im einzelnen:

- a) Die Verbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde sowie den Naturschutz.
- b) Die Erforschung und Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora.
- c) Die Pflege und Zucht heimischer und ausländischer Tiere und Pflanzen.
- d) Die Verbreitung und Unterstützung aller gerechtfertigten Naturschutzbestrebungen.
- e) Die Hochhaltung und Vertiefung des Pflanzen- und Tierschutzgedankens innerhalb des Vereins.

(3) Mittel:

Die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Ziele und Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zusammenkünfte mit öffentlichen Vorträgen, Erfahrungsaustausch, Veröffentlichung von Fachaufsätzen in der Fachpresse und von belehrenden Aufsätzen und Ankündigungen in der übrigen Presse.
- b) Vorweisung und Besprechung von Tieren, Pflanzen, Präparaten, technischen Hilfsmitteln und der neuesten Fachliteratur.
- c) Anschaffung und Haltung einer stets zu ergänzenden Fachliteratur.
- d) Gemeinschaftsausflüge unter sachkundiger Führung.
- e) Ausstellungen.
- f) Kartierung, Betreuung und Schaffung von Feuchtbiotopen.

- g) Unterhaltung von Schulaquarien.
- h) Sonstige dienliche Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts < Steuerbegünstigte Zwecke > der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Eintritt von Jugendlichen in den Verein bedarf es der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren können bei Bedarf in einer Jugendgruppe zusammengefasst werden.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (4) Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1. Durch Austritt, wobei die Austrittserklärung bis 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - 2. Durch Tod.
 - 3. Durch Auflösung, wenn das Mitglied eine juristische Person oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist.
 - 4. Durch Ausschluss:
 - 4.1. Das Mitglied ist ausgeschlossen, wenn es seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitgliedes hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
 - 4.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat oder wenn es Ansehen des Vereins schwer schädigt.
- (2) Dem Mitglied ist unter Wahrung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, ggf. auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

§ 7
Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und auch bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ausnahmen hiervon beschließt die Vorstandschaft.
- (4) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Studenten, Wehrpflichtige und Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft zahlen nur den halben Jahresbeitrag.

§ 8
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 9
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Bücher- und Sachwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder unter c, d und e haben einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes

im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Jugendliche Mitglieder sind nicht wählbar.

- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Das Wahlprotokoll gilt als Ausweis. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.
- (6) Der 1. Vorsitzende kann den Vorstand zu Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Sitzung anzusetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden
- (7) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen. Er hat für die Einladungen zu sorgen und die Vereinschronik zu führen.
- (8) Der Schatzmeister hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen des Vereins eingehoben und die notwendigen Zahlungen geleistet werden. Er verwaltet die Mittel des Vereins und führt darüber Buch. Er hat für die Kassenabschlüsse zum Ende des Geschäftsjahres oder seiner Amtstätigkeit zu sorgen.
- (9) Der Bücher- und Sachwart verwaltet das bewegliche Sachvermögen und ist für ordnungsgemäße Aus- und Rückgabe verantwortlich.
- (10) Im Innenverhältnis gilt:
 - (a) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ist ermächtigt im Geschäftsjahr Kassenausgaben für den Verein bis zur Höhe von 1/2 der jährlichen Mitgliedsbeiträge zu tätigen.
 - (b) Bei Ausgaben bis zur 1/1 der jährlichen Mitgliedsbeiträge bedarf es der Zustimmung des Vorstandes. Über höhere Ausgaben beschließt die Versammlung oder die Mitgliederversammlung.
- (11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so führt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zu Neuwahlen weiter.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Vergütungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits in Höhe von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsbeiträge die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung zu überprüfen und müssen in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Bericht abgeben.
- (2) Es sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt durch eine Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtszeit aus, so ist vom Vorstand kommissarisch ein Ersatz zu bestellen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

§ 12 Jugendarbeit

Bei Bedarf kann eine Jugendgruppe gegründet und ein Jugendwart bestellt werden.

§ 13

Versammlungen

Der 1. oder der 2. Vorsitzende leitet die Versammlungen.

1. Monatsversammlung.

Monatlich findet an einem festgesetzten Tag eine Versammlung statt.

2. Mitgliederversammlung:

- a) Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins notwendig macht oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies fordert.
- c) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 14

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede Monatsversammlung und jede ordnungsgemäße berufene Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jugendliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(2) Ausnahme hiervon:

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) oder einer Änderung der Satzung sowie über Ausgaben von mehr als 50% der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§34 BGB).
- (4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 15 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Abs. 2a der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen sowie die Sachwerte oder der Erlös aus den Sachwerten nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) gleichartigen steuerbegünstigten Zwecken zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 13.3.2019 beschlossen.

Ansbach, den 13. März 2019

Der Vorstand